

# RS OGH 2009/12/16 4Ob178/09v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2009

## Norm

UrhG §31 Abs2

### Rechtssatz

Als „Vollendung des Werks" iSv§ 31 Abs 2 UrhG ist daher der Abschluss jener (allenfalls auch Studio-)Aufführung zu verstehen, die auf einem Bild- oder Schallträger festgehalten wird; erfolgt die Aufnahme in mehreren Terminen, kommt es auf den letzten an. Als „Vollendung des Werks" iSv Paragraph 31, Absatz 2, UrhG ist daher der Abschluss jener (allenfalls auch Studio-)Aufführung zu verstehen, die auf einem Bild- oder Schallträger festgehalten wird; erfolgt die Aufnahme in mehreren Terminen, kommt es auf den letzten an.

### Entscheidungstexte

- RS0125547">4 Ob 178/09v  
Entscheidungstext OGH 16.12.2009 4 Ob 178/09v

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125547

### Zuletzt aktualisiert am

23.02.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)